

gemeindearlesheim

Erläuterungen zur Gemeindeversammlung

Mittwoch, 25. Oktober 2017, 20.00 Uhr

Aula der Gerenmattschulen

Traktanden

- 1 – Protokoll der Gemeindeversammlung vom 21.06.2017
- 2 – Zonenplan Siedlung, Mutation Teilparzelle Nr. 2717 «Dychweg»
- 3 – Verkauf der Parzelle Nr. 6195 und der Teilstrassenparzelle Nr. 2717 «Dychweg»,
Ermächtigung des Gemeinderats zum Landverkauf
- 4 – Quartierplan und Quartierplanreglement «Stollenrain West»
- 5 – Sanierungseinlage Basellandschaftliche Pensionskasse
- 6 – Diverses

Arlesheim, 22. August 2017

Der Gemeindepräsident
Markus Eigenmann

Der Leiter der Gemeindeverwaltung
Thomas Rudin

Zonenplan Siedlung

Mutation Teilparzelle Nr. 2717 «Dychweg»

Genehmigung

Ausgangslage

Die Parzelle Nr. 2717 liegt im Gewerbegebiet «Oberer Wide» der Gemeinde Arlesheim. Dabei handelt es sich um die Strassenparzelle «Dychweg», welche auf der westlichen Seite einen Wendekreis enthält, der mit darauf angeordneten Parkplätzen ausgestattet ist. Diese Strassenparzelle befindet sich im Eigentum der Einwohnergemeinde Arlesheim.

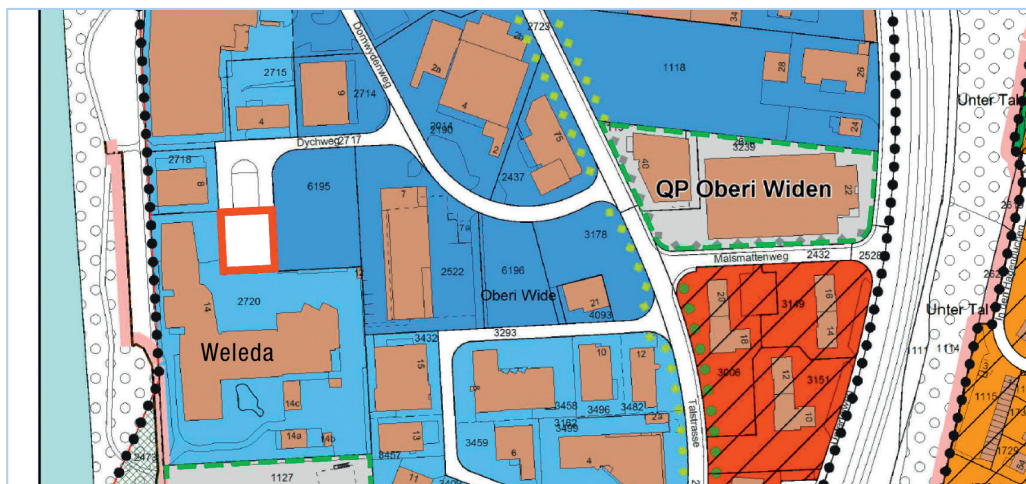


Abb. 1:
Lage der Parzelle

Die derzeit noch unbebaute und zur Strassenparzelle südöstlich angrenzende Parzelle Nr. 6195 befindet sich ebenfalls im Eigentum der Einwohnergemeinde Arlesheim. Im Frühjahr 2016 wurde die Gemeinde von der Firma Weleda AG angefragt, ob ein Kauf der Parzelle Nr. 6195 möglich sei. Die Firma Weleda AG beabsichtigt, den heutigen Standort Arlesheim für Forschungszwecke weiter auszubauen. Dazu benötigt die Weleda AG allerdings zweckmässige Landreserven. Die letzte Freifläche auf ihrem eigenen Areal (Parzelle Nr. 2720) wird zurzeit mit einem zusätzlichen Bürogebäude überbaut. Um eine optimale und funktional vernünftige Projektentwicklung zu ermöglichen, ist neben der Parzelle Nr. 6195 auch der Einbezug des südlichen Teils der Strassenparzelle Nr. 2717 wichtig. Nur mit diesem Teil entsteht eine zusammenhängende Fläche, welche mit einer hohen Dichte beplant werden kann.

Mit der vorliegenden Mutation soll rund die Hälfte dieser Strassenparzelle im Umfang einer Fläche von 806 m² der Gewerbezone G1 zugewiesen werden. Damit entfallen einige der öffentlichen Parkplätze, die jedoch mit den Plätzen im Parking unter dem Gemeindewerkhof problemlos kompensiert werden können. Das Parkplatzangebot ist somit weiterhin genügend. Die übrigen Anstösser sind von der Reduktion der Parkplätze unwesentlich betroffen, da sie gemäss kantonalem Baugesetz verpflichtet sind, ihre Stamm- und Besucherparkplätze auf dem eigenen Areal auszuweisen. Die Reststrassenfläche ermöglicht weiterhin das Wenden von Sattelschleppern (25 m).

Abb. 2:
geplante Mutation
(rot umrandet)



Warum schon eine erste Mutation nach der Zonenplanrevision?

Da die Verkaufsverhandlungen erst nach der Gemeindeversammlung über die Zonenplanrevision vom 20. April 2016 begonnen hatten, konnte diese Umzonung bei der laufenden Zonenplanrevision nicht berücksichtigt werden.

Kantonale Vorprüfung

Die Ergebnisse der kantonalen Vorprüfung wurden dem Gemeinderat Arlesheim mit dem Schreiben vom 12. Juni 2017 durch das Amt für Raumplanung (ARP) wie folgt mitgeteilt.

- a) Die Vergrösserung der Gewerbezone (Einzonung) stellt aus materieller Sicht kein Problem dar.
- b) Das ARP sieht eine mögliche Verletzung des Grundsatzes der «Planbeständigkeit», wenn nur kurz nach der Gesamtrevision bereits eine Mutation erfolgt.

Der Gemeinderat ist jedoch der Meinung, dass es im Sinne der Standortförderung der Gemeinde und der Wirtschaftsförderung Baselland äusserst wichtig ist, in einem Arbeitsgebiet von kantonalen Bedeutung die Rahmenbedingungen für das Gewerbe möglichst flexibel handhaben zu können. Da es sich um das Umzonen von Strassenareal (heute Parkierung) handelt, ist keine Betroffenheit von den Anstössern auszumachen und die Planungssicherheit wird in keiner Weise tangiert. Zudem wird mit dieser Mutation keine zonenrechtliche Änderung der durch den Regierungsrat am 4. Juli 2017 genehmigten Gesamtrevision der Siedlungsplanung vorgenommen.

Mitwirkungsverfahren

Gemäss Artikel 4 des Bundesgesetzes über die Raumplanung ist der Bevölkerung Gelegenheit zu bieten, bei der Planung mitzuwirken. Mit Schreiben vom 07. April 2017 wurden die umliegenden Anstösser persönlich zur Mitwirkung eingeladen. Die vorliegende Planung konnte vom 18. April bis am 12. Mai 2017 auf der Gemeindeverwaltung eingesehen werden. Während dieser Zeit waren die Unterlagen auf der Gemeindehomepage aufgeschaltet. Im Rahmen dieses Mitwirkungsverfahrens sind keine Eingaben eingegangen.

Schlussbemerkung

Der Gemeinderat ist überzeugt, dass die Mutation auf die örtlichen Verhältnisse Rücksicht nimmt und die verschiedenen Anforderungen an die Umgebung erfüllt. Mit dieser Zonenzuweisung in die Gewerbezone G1 wird die nutzungsplanerische Voraussetzung hergestellt, so dass die Firma Weleda AG an ihrem bisherigen Standort weiter expandieren kann.

Antrag

Die Mutation Zonenplan Siedlung Teilparzelle Nr. 2717 «Dychweg» wird gemäss Vorlage genehmigt.

Verkauf der Parzelle Nr. 6195 und der Teilstrassenparzelle Nr. 2717 «Dychweg»

Ermächtigung des Gemeinderats zum Landverkauf

Beschluss

Strategie des Gemeinderates

Der Gemeinderat hat sich zum Ziel gesetzt, die Verschuldung auf 60 % der Steuereinnahmen zu begrenzen. Im Rahmen der Finanzplanung 2015 bis 2019 hat er beschlossen, dass durch Landverkäufe CHF 10,5 Millionen eingenommen werden sollen, um die inzwischen erfolgte Ausfinanzierung der Deckungslücke der Basellandschaftlichen Pensionskasse sowie die geplanten Investitionen (z.B. Gemeindesaal) gegenfinanzieren zu können. Am 28.05.2015 hat der Gemeinderat seine Strategie dazu kommuniziert. An der Gemeindeversammlung vom 20. April 2016 wurde der Gemeinderat erstmals ermächtigt, den Verkauf der Parzelle Nr. 1631 im Langacker an den bisherigen Baurechtsnehmer zu veräussern. Das Grundstück konnte zu einem marktkonformen Preis von CHF 2.38 Mio. verkauft werden.

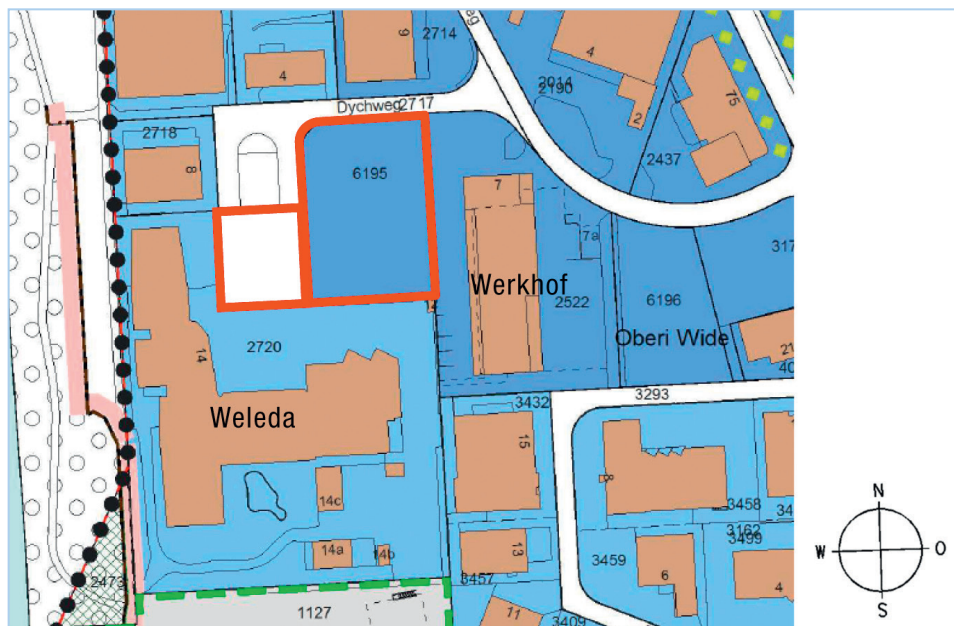


Abb. 1:
Situation Parz. 6195 und
Parz. 2717

Verkauf der Parzelle Nr. 6195, Dychweg mit einer Landfläche von 2296 m²

Mit Schreiben vom 7. März 2016 richtete die Firma Weleda eine Kaufanfrage an den Gemeinderat über die Parzelle Nr. 6195, welche sie seit Jahrzehnten anmietet. Mit dem erfreulichen Wachstum der Firma steigt bei Weleda auch der Bedarf an Büroplätzen, Lagerraum und Einstellhallenplätzen. Sie sucht Erweiterungsmöglichkeiten, um dem Standort Arlesheim noch ein stärkeres Gewicht geben zu können. Die Gemeinde hat seit je her diese Parzelle für die Firma Weleda reserviert. Von 1976 bis 1997 wurde der Firma Weleda sogar das Vorkaufsrecht mittels Dienstbarkeit eingeräumt. Danach wurde das Grundstück von Weleda angemietet.

Verkauf der Parzelle Nr. 2717 mit einer Landfläche von 806 m²

Westlich der Landparzelle Nr. 6195 schliesst der öffentliche Parkplatz an. Ein Teil dieses Parkplatzes mit einer Fläche von 806 m² (rot umrandet) möchte die Gemeinde ebenfalls an Weleda abtreten. Mit dieser Flächenarrondierung entsteht für Weleda ein Grundstück, welches eine optimale Planung zulässt (siehe auch Erläuterungen Traktandum 2).

Bezüglich Festlegung des Verkaufspreises wurde durch die Gemeinde und die potentielle Käuferin ein Schätzer bestimmt. Dieser legt eine Bandbreite des Verkehrswertes fest, innerhalb welcher der Verkauf erfolgen soll. Damit kann ein Verkauf zu einem marktkonformen Preis sichergestellt werden (Orientierungsgrösse CHF 780.00/m²).

Antrag

Der Gemeinderat wird ermächtigt, die Parzelle Nr. 6195 GB Arlesheim im Umfang von 2 296 m² sowie das Teilstück der Strassenparzelle Nr. 2717 von 806 m² (*) zum durch einen von beiden Parteien gemeinsam bestimmten Schätzer ermittelten Verkehrswert an die Firma Weleda zu veräussern.

(*) Sollte die Umzonung unter Traktandum 2 von der Gemeindeversammlung abgelehnt werden, kann nur die Parzelle Nr. 6195 verkauft werden.

Ausgangslage

Seite 7

Die vorliegende Quartierplanung Stollenrain West umfasst das Areal der Wieland-Stiftung. Das Wielandareal war ursprünglich im Besitz der Alfred und Rosalie Wieland-Stiftung (Namensgebung) und ging später als Geschenk an die Gehörlosen- und Sprachheilschule Riehen (GSR) über. Die GSR eröffnete darauf im Jahr 1968 die Wielandschule. Durch den Zusammenschluss verschiedener Angebote der GSR und die räumliche Konzentration am Hauptstandort in Riehen, wurde das Wielandareal in Arlesheim frei für eine neue Nutzung. Das Ziel der Planung ist eine in den Park eingebettete Wohnüberbauung.

Das Quartier Stollenrain wird geprägt von der anthroposophisch ausgerichteten Klinik Arlesheim, dem Pfeffingerhof und der Villa der Wieland-Stiftung, die eingebettet sind in eine durchgrünte Parklandschaft. An der Gemeindeversammlung vom 29. März 2017 wurden bereits die beiden Quartierpläne Klinik Arlesheim und Stollenrain Ost (Gemeindsaal und Pfeffingerhof) genehmigt.

Von Beginn weg wurden die einzelnen Planungen koordiniert und aufeinander abgestimmt. Das quartierverträgliche Bebauungspotenzial wurde mittels der im Jahr 2012 gemeinsam durchgeführten «Testplanung Stollenrain Hirsland Brachmatt» gesucht.

Damals setzten sich drei Planerteams mit den städtebaulichen, landschaftsarchitektonischen und verkehrstechnischen Begebenheiten und Möglichkeiten des gesamten Areals von der Birseckstrasse bis zur Einmündung Brachmattstrasse auseinander. Die Testplanung sollte aufzeigen, wie sich das Gebiet mit den drei grossen Arealen entlang des Stollenrains, nämlich die der beiden Stiftungen Edith Maryon und Alfred und Rosalie Wieland sowie der Klinik Arlesheim AG, städtebaulich entwickeln lassen. Aus der Testplanung ist weiter das Grün- und Freiraumkonzept und Verkehrskonzept Stollenrain 2015 hervorgegangen, das eine verbindliche Grundlage für alle drei Quartierpläne im Gebiet Stollenrain ist. Die Erkenntnisse aus der Testplanung flossen in die kürzlich abgeschlossene Gesamtrevision der kommunalen Nutzungsplanung ein. Unter anderem wurde über das gesamte Areal eine «Zone mit Quartierplanpflicht» erlassen.

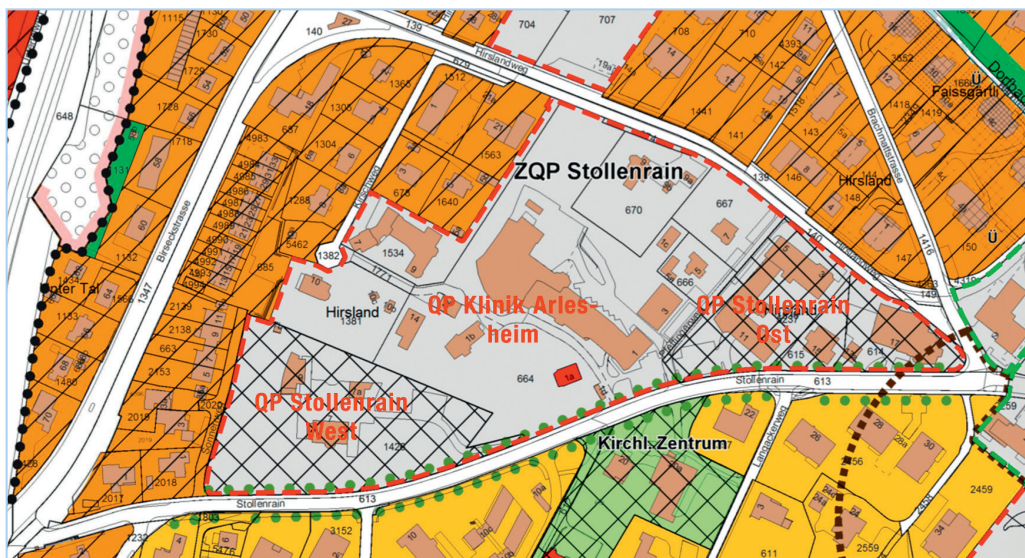


Abb. 1:
Situationsplan
QP Stollenrain Ost,
Klinik Arlesheim und
Stollenrain West

Warum ein Quartierplan?

Mit dem Quartierplan wird die rechtliche Grundlage für eine Wohnüberbauung geschaffen, die sich architektonisch und ortsbaulich gut in die bestehende Parklandschaft einfügt und auf die bestehende Villa in geeigneter Weise reagiert. Zudem werden mit dem Quartierplan das Grün- und Freiraumkonzept sowie das Verkehrskonzept Stollenrain grundeigentümerverbindlich gesichert.

Studienauftrag und Bebauungskonzept

Für das Wielandareal wurde – basierend auf den Erkenntnissen aus der Testplanung – im Jahr 2015 ein Studienauftrag mit drei eingeladenen Architekturbüros durchgeführt. Beurteilt wurden die Studien von einem sechsköpfigen Beurteilungsgremium, bestehend aus drei Fachpreisrichtern und drei Sachpreisrichtern u.a. mit Vertretern der GSR Wieland-Stiftung und der Gemeinde Arlesheim. Das Ziel des Studienauftrags war es, ein städtebaulich angemessenes Bebauungsmuster zu finden, welches die schwierige Aufgabe vom optimierten Nutzungsgrad und hochstehender Architektur unter Berücksichtigung der topographischen Verhältnisse und der Vorgaben der Strukturelemente in überzeugender Weise löst. Jedes Architekturbüro hatte zwei Varianten einzureichen, eine Variante mit Erhalt der Villa und eine mit Abbruch der Villa.

Seite 8

Abb. 2:
Modell einer möglichen
Überbauung ohne Villa

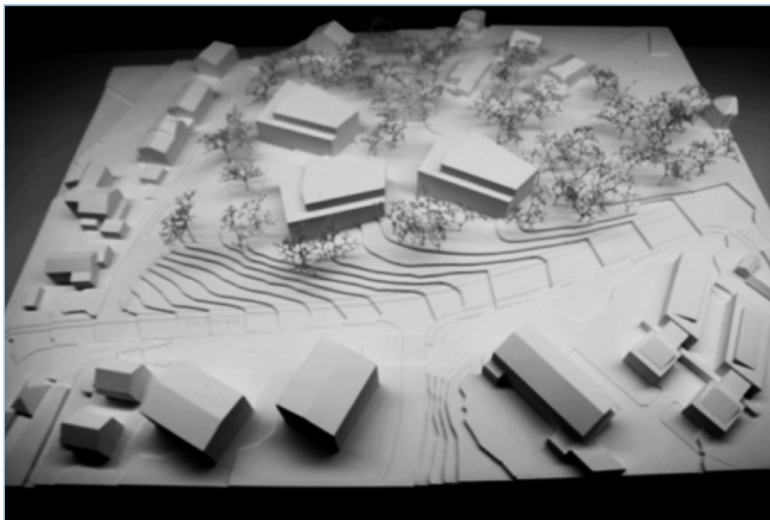
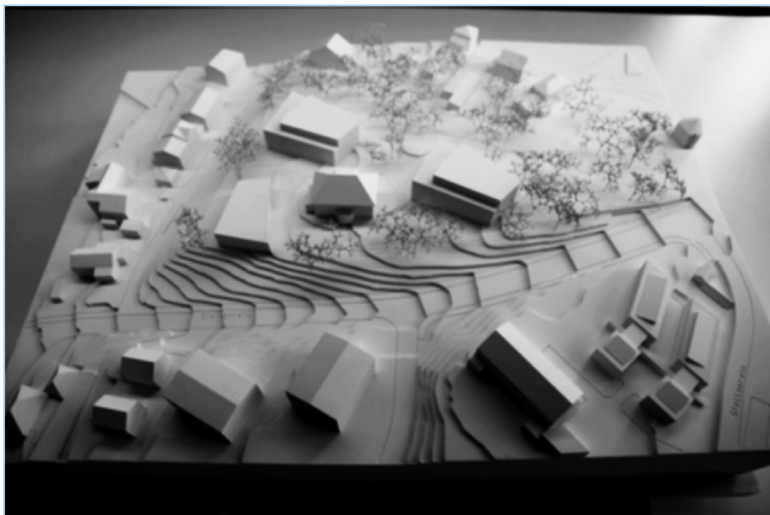


Abb. 3:
Modell einer möglichen
Überbauung mit Villa



Da die Jury dem Vorschlag mit Erhalt der Villa (Abb. 3) deutlich mehr innere Kraft zustand, wurde dieser Ansatz weiterverfolgt. Die Villa wurde an die Tiefgarage angeschlossen und erhielt aufgrund ihrer besonderen Bedeutung eine andere Umgebungsgestaltung als die drei Neubauten. Das zweigeschossige Gebäude unterhalb der Villa wurde weiter ausdifferenziert. Bergseitig tritt dieses nun nur eingeschossig in Erscheinung und die einzelnen Wohneinheiten werden im Gegensatz zu den Mehrfamilienhäusern alle separat erschlossen. Aufgrund der Entscheidung, den historischen Bau der Villa als prominentes Gebäude mit klaren Ecken und Volumen zu erhalten, wurde die Ausgestaltung der Mehrfamilienhäuser entspre-

chend angepasst. Diese weisen nun ebenfalls klare Kanten und starke Ecksituationen auf. Das Konzept basiert auf der Idee einer Wohnüberbauung im Park. Um die bestehende Villa herum werden drei Neubauten in die bestehende Parklandschaft integriert. Das bestehende Terrain wird dabei weitestgehend erhalten und bleibt aufgrund der angepassten Höhenlage der Gebäude weiterhin lesbar.

Energetische Vorgaben

In den Quartierplan-Vorschriften wurde festgelegt, dass die Neubauten nach den zum Zeitpunkt der Baueingabe geltenden Grenzwerten des MINERGIE-P-Standards zu realisieren sind.

Verkehrerschliessung und Parkierung

Das Wielandareal ist sehr gut an den öffentlichen Verkehr angeschlossen. Die nächstgelegene Tramhaltestelle «Stollenrain» befindet sich in unmittelbarer Nähe. In rund zehn Minuten Gehdistanz resp. 750 m Entfernung befindet sich der Bahnhof Dornach-Arlesheim.

Die Parkierung für die gesamte Überbauung wird in der Tiefgarage angeordnet. Diese zählt insgesamt 39 Parkplätze, davon sind zwei rollstuhlgerecht ausgestattet. Zwei Gebäude sowie die Villa verfügen über eine direkte Anbindung an die Tiefgarage. Das dritte Gebäude ist über einen oberirdischen Ausgang aus der Tiefgarage angebunden. Mit Rücksicht auf die Umgebungsgestaltung ist der Ausgang als offene Treppe ausgebildet.

Um die den Verkehr betreffenden Auswirkungen im Plangebiet Stollenrain zu untersuchen, wurde ein Verkehrsgutachten über alle drei Planungsareale Stollenrain Ost, Mitte (Klinik Arlesheim) und West erstellt. Aufgrund der Berechnungen sowie der Verkehrszählungen am Stollenrain und am Knoten Birseckstrasse / Stollenrain (Knotenstromerhebung Abendspitze) wurden die verkehrlichen Auswirkungen analysiert. Gemäss Verkehrsgutachten kann das zusätzliche Verkehrsaufkommen ohne Probleme abgewickelt werden und es ergibt sich nach den einschlägigen Richtlinien nach wie vor eine sehr gute Verkehrsqualitätsstufe.

Kantonale Vorprüfung

Sämtliche Planunterlagen wurden durch die kantonale Fachkommission zur Beurteilung von Arealüberbauungen begutachtet. Mit Schreiben vom 24. November 2016 lobt diese die Vorgehensweise mit der vorangegangenen Testplanung und den durchgeführten Studienaufträgen. Am 09. Juni 2017 teilte das Amt für Raumplanung mit, dass mit der Umsetzung ihrer Vorgaben die planungsrechtlichen Voraussetzungen erfüllt sind und keine Einwände gegen den Quartierplan «Stollenrain West» vorliegen.

Mitwirkungsverfahren

Gemäss Artikel 4 des Bundesgesetzes über die Raumplanung ist der Bevölkerung Gelegenheit zu bieten, bei der Planung mitzuwirken. Am 30. März 2017 wurden die umliegenden Anwohner eingeladen und das Projekt vorgestellt. Die vorliegende Planung konnte vom 06. April bis am 05. Mai 2017 auf der Gemeindeverwaltung eingesehen werden. Im Rahmen dieses Mitwirkungsverfahrens sind 5 Eingaben eingegangen. Die Eingaben und die Stellungnahme des Gemeinderates sind in einem separaten Mitwirkungsbericht ersichtlich, welcher auf der Gemeindeverwaltung und der Homepage eingesehen werden kann.

Schlussbemerkung

Der Gemeinderat ist überzeugt, dass der neue Quartierplan auf die örtlichen Verhältnisse Rücksicht nimmt und die verschiedenen Anforderungen an die Umgebung erfüllt.

Antrag

Der Quartierplan «Stollenrain West» und das dazugehörige Reglement werden gemäss Vorlage genehmigt.

Sanierungseinlage Basellandschaftliche Pensionskasse

Beschluss

Sanierungseinlage als Beitrag des Arbeitgebers an die Ausfinanzierung der Deckungslücke infolge Senkung des technischen Zinssatzes (Auflösung Arbeitgeberbeitragsreserve)

alle Beträge in CHF

Vorbemerkungen

In den Unterlagen für die Gemeindeversammlung vom 27. November 2014 hat der Gemeinderat unter Traktandum 3 über die Anpassungen bei der Basellandschaftlichen Pensionskasse (BLPK) und den Verbleib der Gemeinde Arlesheim in einem eigenen Vorsorgewerk bei der BLPK informiert. Die dafür notwendigen Anpassungen im Personalreglement für die Schaffung der paritätischen Vorsorgekommission wurden an dieser Versammlung verabschiedet. Mit Traktandum 4 wurden dann die Vorsorgelösung und die Besitzstandsregelung genehmigt.

Per Ende 2014 erfolgte verbunden mit dem Wechsel vom Leistungs- zum Beitragsprimat die Ausfinanzierung der damaligen Deckungslücke der BLPK. Dafür hat die Gemeinde damals neue Darlehen in der Höhe von 10,5 Millionen aufgenommen. Die definitive Abrechnung über diese Beiträge erfolgte erst im Juli 2015. Der Gemeinderat hat auf eine Rückzahlung der ursprünglich zu viel bezahlten Beiträge verzichtet. Diese Mittel verblieben als Guthaben der Gemeinde bei der BLPK als sogenannte Arbeitgeberbeitragsreserve.

Ausgangslage

Im Januar dieses Jahres hat die BLPK die Arbeitgeber und die Versicherten über die Medien wie auch im Informationsblatt der BLPK darüber informiert, dass der Verwaltungsrat der BLPK im Dezember 2016 beschlossen hatte, den technischen Zinssatz auf den 01. Januar 2018 von aktuell 3 % auf 1,75 % zu senken. Damit verbunden wurde auch beschlossen, den Umwandlungssatz ab dem 01. Januar 2019, schrittweise bis zum Jahre 2022, von bisher 5,8 % auf 5,0 % zu reduzieren.

Mit der Senkung des technischen Zinssatzes erhöhen sich die notwendigen Rentenkapitalien je nach Altersstruktur des einzelnen Vorsorgewerkes gegenüber dem aktuellen Stand um 10 bis 15 %. Kann diese Erhöhung nicht durch vorhandene Reserven (Wertschwankungsreserve / Überdeckung) aufgefangen werden, entsteht eine Deckungslücke im Vorsorgewerk. In einem solchen Falle müssen aufgrund der bundesrechtlichen Vorschriften Sanierungsmassnahmen mit dem Ziel ergriffen werden, innerhalb einer Frist von fünf bis sieben Jahren diese Unterdeckung zu beseitigen. Gemäss Vorgabe der BLPK muss die paritätisch zusammengesetzte Vorsorgekommission bis im Dezember 2017 bei einer vorhandenen Unterdeckung infolge Senkung des technischen Zinssatzes allfällige Sanierungsmassnahmen beschliessen.

Vorsorgewerk der Einwohnergemeinde Arlesheim

Die paritätisch zusammengesetzte Vorsorgekommission hat an ihrer Sitzung vom 30. Mai 2017 beschlossen, dass die Ausfinanzierung der Deckungslücke paritätisch im Sinne der Sparbeiträge erfolgen soll. Das bedeutet, dass die Arbeitnehmenden 45 % und die Arbeitgeberin 55 % der Kosten tragen. Die Mitarbeitenden wurden anlässlich einer Veranstaltung der Vorsorgekommission darüber informiert und konnten im Anschluss daran der Personalkommission eine Stellungnahme zukommen lassen. Die Stellungnahme der Personalkommission lag zum Zeitpunkt der Drucklegung noch nicht vor und wird an der Versammlung mündlich erläutert.

- Die Arbeitnehmenden sollen ihren Beitrag durch eine Minderverzinsung der Altersguthaben während der nächsten drei Jahre leisten. Es wird damit gerechnet, dass damit jährlich rund 170 000.– im Vorsorgewerk verbleiben. Dies entspricht rund 510 000.– für die geplanten drei Jahre. Damit verringert sich die Deckungslücke entsprechend.
- Die Gemeinde möchte für ihren anteilmässigen Beitrag die vorhandene Arbeitgeberbeitragsreserve einbringen. Diese beträgt per 31.12.2016 616 150.35. Dies entspricht dem geplanten Anteil von 55 %. Dieser Betrag übersteigt die dem Gemeinderat zustehende Finanzkompetenz, daher ist dafür ein Gemeindeversammlungsbeschluss notwendig. Dieser Beschluss soll hiermit erwirkt werden.

Mit den geplanten Beiträgen würde die Deckungslücke um rund 1,126 Millionen verringert. Per Jahresende 2016 betrug diese prognostiziert rund 2,4 Millionen.

Aufgrund der aktuell guten Performance der BLPK von 3,75 % per 30.06.2017 darf heute davon ausgegangen werden, dass die vorgesehenen Sanierungsmassnahmen (Minderverzinsung und Einbringung der Arbeitgeberbeitragsreserve) ausreichen, um die relevante Deckungslücke zu beheben. Sollte dies wider Erwarten nicht der Fall sein, muss die Vorsorgekommission weitere Sanierungsmassnahmen beschliessen. Auch in diesem Falle soll die Aufteilung der Kosten gemäss dem durch die Vorsorgekommission festgelegten Grundsatz erfolgen (Arbeitnehmende 45% / Arbeitgeberin 55%).

Seite 11

Bezüglich allfälliger Abfederungsmassnahmen und Beschlüssen zur Senkung des Umwandlungssatzes per 01.01.2019 werden die Vorsorgekommission und bei Bedarf auch der Gemeinderat später Beschluss fassen. Dafür besteht gemäss BLPK eine Frist bis Ende März 2018. Bei der Beschlussfassung wird die Vorsorgekommission berücksichtigen, dass die älteren Arbeitnehmenden im Rahmen des oben beschriebenen Sanierungsplans stärker belastet werden als jüngere. Abhängig von der Höhe der entsprechenden Kosten muss dann auch dieser Beschluss der Gemeindeversammlung unterbreitet werden.

Antrag

Der Sanierungseinlage von CHF 616 150.35 in das Vorsorgewerk der Einwohnergemeinde bei der BLPK als Nachtragskredit zulasten der Rechnung 2017 wird zugestimmt.

Glossar (Quelle BLPK):

Technischer Zinssatz:

Der technische Zinssatz ist die wichtigste Grundlage für die Berechnung der Rentenverpflichtungen. Es handelt sich dabei um eine fixe Verzinsung, die als Diskontsatz für die geschuldeten Rentenzahlungen in das für die laufenden Renten zurückgestellte Kapital (= Vorsorgekapital der Renten) einer Pensionskasse eingerechnet ist.

Umwandlungssatz:

Der Umwandlungssatz legt fest, mit welchem Prozentsatz ein Sparguthaben zum Zeitpunkt der Pensionierung in eine Altersrente umgerechnet wird. Die Höhe des Umwandlungssatzes hängt im Wesentlichen von zwei Faktoren ab: vom eingerechneten technischen Zinssatz und von der Lebenserwartung. Während heute die BLPK für das Alter 65 einen Umwandlungssatz von 5.8 % vorsieht, lässt ein technischer Zinssatz von neu 1.75 % – unter Berücksichtigung der gestiegenen Lebenserwartung – für Neurentner im Alter 65 nur noch einen Umwandlungssatz von maximal 5,0 % zu.

